

MEDIE AMBULANZ

Bereitschaft und Ortsverein Kuppenheim e. V.

Satzung gemeinnütziger Verein



Stand: Februar 2017

Die männliche Form nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt.

Satzung gemeinnütziger Verein

§ 1 Name, Rechtsform

(1.1) Der Verein führt den Namen „ MEDIE Ambulanz Bereitschaft & Ortsverein Kuppenheim e.V.. Sein Logo ist in der Anlage beigefügt.

(1.2) Die MEDIE Ambulanz Bereitschaft & Ortsverein Kuppenheim e. V. mit Sitz in Kuppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Tätigkeitsbereich umfasst neben der Gemeinde Kuppenheim mit Ihren Ortsteilen auch Gebiete außerhalb seines Vereinssitzes.

(1.3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt unter der Vereinsregisternummer **VR 1065** eingetragen.

(1.4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

(2.1) Der Verein dient der Wohlfahrt und der Gesundheit der Bevölkerung. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Er arbeitet mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind.

(2.2) Der Verein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und Mitglieder. Er führt die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Bevölkerungsschutzes heran.

(2.3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
- Ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich Krankentransport und Rettungsdienst
- Katastrophenschutz, Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
- Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
- Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, alte Menschen, Kranke und Behinderte
- der Ortsverein pflegt die Zusammenarbeit und die Gemeinschaft seiner Mitglieder
- Übernahme von Sanitätsdiensten, sowie Mitwirkung im Sanitätsdienst
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- Unterstützung pflege- und hilfebedürftiger Menschen

§ 3 Selbstlosigkeit

(3.1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(4.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Arten der Mitgliedschaft:

- aktive Mitgliedschaft
kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den aktiven Tätigkeiten des Vereins annimmt.
- Fördermitgliedschaft
kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit einem Mindestjahresbeitrag den Verein unterstützt.
Dieser wird vom Vorstand
- Jugendmitgliedschaft
kann jede natürliche Person werden, alters unabhängig ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft über.
- Ehrenmitgliedschaft
kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erteilt werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders innerhalb und außerhalb des Vereins verdient gemacht haben.

(4.2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4.3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4.4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4.5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(5.1) Es fallen für die aktiven Mitglieder keine Mitgliedsbeiträge an.

(5.2) Für Fördermitglieder werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die Vorstand geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

(6.1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(7.1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Bereitschaftsleiter und seinem Stellvertreter
- dem Jugendleiter
- min. zwei Beisitzern
- dem Geschäftsführer der Medie Ambulanz GbR mit beratender Stimme

(7.2) Zur Vertretung des Ortsvereins sind
der Vorsitzende,
der Stellvertreter und
der Kassenwart

in der Weise vertretungsbefugt, dass rechtsverbindliche Erklärungen jeweils durch zwei der vorgenannten Vertretungsberechtigten abgegeben werden müssen.

(7.3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7.4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen kann schriftlich per Post oder über sonstige moderne Kommunikationswege erfolgen, wie z. B. E-Mail, Mobiltelefon oder SMS unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Sitzung des Vorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(7.5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7.6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind im Nachhinein schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7.7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(7.8) Der Vorstand kann eine satzungskonforme Geschäftsordnung für den Verein erstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(8.1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(8.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von den Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(8.3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(8.4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) weitere Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Geschäftsordnung
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(8.5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8.6) Die Mitgliederversammlung fasst mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihre Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(9.1) Für Satzungsänderungen ist eine mindestens 60%-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(10.1) Die in Vorstandssitzungen oder in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und mindestens vom 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(11.1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(11.2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kuppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

ANLAGE 1

LOGO MEDIE Ambulanz Bereitschaft & Ortsverein Kuppenheim e.V.

